

22. Januar 2014

Interpellation Erika Häusermann, GLP

eingereicht am 14. Januar 2014 – Wortlaut siehe Beilage

Schulgeldzahlungen an Bronschhofer Kathischülerinnen

In ihrer Interpellation vom 14. Januar 2014 weist Erika Häusermann zusammen mit zwei Mitunterzeichneten darauf hin, dass die Stadt Wil für 2013 gestützt auf das von der Bürgerversammlung verabschiedete Budget für die damals sieben Bronschhofer Kathischülerinnen das Schulgeld finanzierte. Ausgelöst durch einen aufsichtsrechtlichen Entscheid des Erziehungsrats wurden diese Zahlungen ab Beginn Kalenderjahr 2014 wieder eingestellt. In diesem Zusammenhang stellt die Interpellantin dem Stadtrat fünf Fragen.

Der Antrag auf Dringlicherklärung wurde durch das Präsidium des Stadtparlaments abgelehnt.

Beantwortung

1. Gründe für das bisher fehlende Zustandekommen eines Folgevertrags

Ein Vertrag ist ein gegenseitiges Rechtsgeschäft, das eine einvernehmliche Einigung beider Parteien voraussetzt. Was die Stadt inhaltlich will, ist seit 2004 kommuniziert (weiterhin volles Entgelt, im Gegenzug Erfüllung des vollen Bildungsauftrags durch das Kathi). Dass bisher kein Nachfolgevertrag zustande kam, ist nicht auf Unterlassungen des Stadtrats zurückzuführen, sondern auf materiell unterschiedliche Auffassungen der Parteien.

2. Unverschuldeter und unerwarteter, erheblicher Nachteil

Der Stadtrat teilt die Auffassung der Interpellantin nicht. Weder liegt eine Benachteiligung von Mädchen mit Sekniveau aus Bronschhofen vor, noch kann von einer unerwarteten Situation die Rede sein. Dass die Gemeindevereinigung bezüglich Kathi-Schulgelder einen möglichen Konfliktstoff birgt, war von Anfang an bekannt. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit wurde auf die gesetzliche Übergangsfrist von drei Jahren hingewiesen, welche mit Blick auf den Schulvertrag wie für alle übrigen territorialen Verträge und Reglemente eine massgebende kantonale Vorgabe ist, die es zu berücksichtigen gilt. Schon sehr früh, konkret am 9. Februar 2009, also bereits vor fünf Jahren, war im Bericht des Gemeinderats Bronschhofen sowie des Stadtrats Wil zur Grundsatzabstimmung betreffend der Vereinigung der politischen Gemeinden Bronschhofen und Wil folgendes zu lesen (Zitat):

„Sowohl die Gemeinde Bronschhofen als auch die Stadt Wil haben zahlreiche Verträge mit Dritten (Private und / oder Körperschaften) abgeschlossen. Dazu zählen in Wil unter anderem Energie- und Signallieferungsverträge, Benützungs-, Verwaltungs- und Baurechtsverträge, der Schulvertrag mit St. Katharina, Konzessionsverträge, Leistungsvereinbarungen etc. In Bronschhofen sind namentlich der Abwasserverbandsvertrag Oberes Murgtal, Energielieferungsverträge etc. betroffen. Bei all diesen Verträgen stellt sich bei einer Vereinigung die Frage, ob und – wenn ja – in welchem Umfang und in welchem Verfahren der Vertragsinhalt auf die vereinigte Gemeinde übertragen wird. Diese Fragen sind im Rahmen der Erarbeitung des Vereinigungsbeschlusses im Einzelfall zu klären. Als Grundsatz gilt, dass Verträge, welche Bronschhofen oder Wil bisher geschlossen haben, nicht automatisch für das ganze neue Gemeindegebiet gelten, weshalb diese Verträge vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung weiterhin in den bisherigen Gemeindegebieten angewendet werden.“

In Übereinstimmung mit dieser frühen Kommunikation findet sich in der Abstimmungsbroschüre zur Volksabstimmung vom 3. Juli 2011 schliesslich der folgende Wortlaut (Zitat):

„Im Übrigen werden Reglemente und Vereinbarungen der bisherigen Gemeinden Bronschhofen und Wil in den jeweiligen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens für die Zeit von drei Jahren, angewendet. Dies bedeutet beispielsweise, dass auf dem Gemeindegebiet der neuen politischen Gemeinde Wil vorübergehend zwei Baureglemente gelten, dasjenige von Bronschhofen für das ehemalige Gemeindegebiet Bronschhofen und dasjenige von Wil für das ehemalige Gemeindegebiet Wil. Es wird ab dem Jahre 2013 eine wichtige und vordringliche Aufgabe sein, sämtliche Reglemente und Vereinbarungen zu vereinheitlichen und zu erlassen. Dasselbe trifft auch für den Wiler Schulvertrag mit der Klostersgemeinschaft St. Katharina zu.“

3. Beurteilung der Frage der Fairness

Es gibt, verursacht durch den geltenden Schulvertrag, drei „Kategorien“ von Oberstufenkindern:

- Wiler Sekmädchen: Volle Wahlmöglichkeit plus Anspruch auf Kathibesuch ohne Schulgeld für die Eltern;
- Bronschhofer Sekmädchen: Volle Wahlmöglichkeit plus Anspruch auf Kathibesuch mit Schulgeld für die Eltern;
- Der verbleibende „grosse Rest“: Alle Wiler, Bronschhofer und Rossrüter Sekknaben, Realknaben und Realmädchen haben keinerlei Rechte, was das Kathi anbelangt, weder bezüglich Wahl noch Aufnahme.

Die sekundär Privilegierten (Bronschhofer Sekmädchen) wünschen subjektiv für sich eine Gleichstellung mit den primär Privilegierten (Wiler Sekmädchen). Dies ist Ausdruck der Wahrung reiner Privatinteressen einiger weniger Familien. Echte Gleichstellung und Fairness sieht anders aus: Sie strebt danach, dass eine historisch gewachsene, sachlich nicht mehr haltbare, geschlechterdiskriminierende und damit verfassungswidrige Privilegierung durch eine verfassungskonforme, pädagogisch sinnvolle Lösung ersetzt wird. Die Argumentation der Interpellantin fördert Fairness demnach in keiner Weise, sondern das Gegenteil davon, nämlich den Fortbestand einer historisch bedingten, nicht mehr haltbaren Ungleichheit. Daher kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden.

4. Beurteilung der Frage der Rechtsgleichheit

Die Bestrebungen des Stadtrats stehen im Dienste der Rechtsgleichheit. Was vorstehend unter dem Titel der Fairness ausgeführt wurde, gilt in besonderem Masse auch hinsichtlich der Frage der Rechtsgleichheit.

5. Beurteilung von Treu und Glauben

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist eine Generalklausel, die dazu dient, Sachverhalte aufzufangen, die nicht bereits von einer speziellen gesetzlichen Konkretisierung erfasst werden. Vorliegend geht es um eine rechtlich bereits geklärte und von der zuständigen Instanz bestätigte Ausgangslage: Wegen der Nichtübernahme der Schulgeldkosten für *künftige* Bronschhofer und Rossrüter Kathischülerinnen erhob das Elternforum Rossrüti am 30. März 2013 eine Aufsichtsbeschwerde an den Erziehungsrat. Dabei machten die Eltern geltend, die gleichen Ansprüche aus dem Schulvertrag zu haben, wie Eltern mit Wohnadresse im bisherigen Wiler Gemeindegebiet. In seinem Entscheid vom 24. Mai 2013 hielt der Erziehungsrat fest, die verlangten Schulgelder nicht zu budgetieren, sei korrekt. Es fehle für solche Zahlungen an der nötigen gesetzlichen wie auch vertraglichen Grundlage. Die kantonale Übergangsfrist sei ausdrücklich dazu da, bestehende Verträge anzupassen. Bis dahin müsse man bei jeder Gemeindevereinigung im Kanton St. Gallen gewisse Ungleichbehandlungen während längstens dreier Jahre hinnehmen. Der erwähnte Entscheid bestätigt die frühzeitig erfolgte Kommunikation des Stadtrats.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber